

Checkliste - der Weg zum alleinigen Sorgerecht

Vater oder Mutter haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit das alleinige Sorgerecht für ihr Kind zu beantragen. Dies geschieht in der Regel wie folgt:

- ✓ **Antrag auf alleiniges Sorgerecht beim Familiengericht**
Der Antrag auf alleiniges Sorgerecht muss beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Dafür gibt es bei einigen Gerichten entsprechende Online-Formulare. Ansonsten genügt ein formloser Antrag.
- ✓ **Zustimmung des anderen Elternteils?**
Stimmt das andere Elternteil dem Antrag auf alleiniges Sorgerecht zu, wird das Gericht in der Regel entsprechend entscheiden. Verweigert das Elternteil seine Zustimmung, muss der Antragsteller ausreichend begründen, warum er als Sorgerechtsberechtigter besser geeignet ist.
- ✓ **Einschaltung des Jugendamtes**
Jetzt kommt das Jugendamt ins Spiel. Um die Eignung der Sorgerechtsberechtigten festzustellen, fordert das Jugendamt die Eltern jeweils zu einer Stellungnahme auf. Üblich sind auch Hausbesuche durch das Jugendamt, um sich einen Eindruck von der häuslichen Situation der Kinder zu verschaffen. Das Familiengericht holt die Stellungnahme des Jugendamtes vor seiner Entscheidung zum Sorgerechtsantrag ein.
- ✓ **Befragung des Kindes**
Das Familiengericht befragt auch die betroffenen Kinder, wenn sie vier Jahre oder älter sind, zu der Sorgerechtsregelung. Der Kindeswille ist aber nicht maßgeblich für die richterliche Entscheidung, sondern das Kindeswohl. Im Zweifel wird das Gericht ein familienpsychologisches Gutachten einholen. Kinder, die 14 Jahre und älter sind, haben das Recht einer Sorgerechtsregelung zu widersprechen.
- ✓ **Anhörung von Zeugen**
Die Eltern haben die Möglichkeit Zeugen für ihre Stellungnahmen zur Sorgerechtsregelung zu benennen, die das Gericht im Verfahren befragen kann.
- ✓ **Gerichtsentscheidung/ Rechtsmittel**
Nachdem das Familiengericht sich ein umfassendes Bild zur Sorgerechtsfrage gemacht hat, wird es eine Entscheidung zum alleinigen Sorgerecht treffen. Dabei wägt es folgende Kriterien ab: Kontinuität, Förderung und soziale Bindung.

Hat sich die Gefährdung des Kindeswohl durch ein Elternteil bestätigt, wird es das alleinige Sorgerecht dem antragstellenden Elternteil zu sprechen. Kommt es zu der Erkenntnis, dass beide Elternteile für die Ausübung des Sorgerechts nicht geeignet sind, kann das Sorgerecht auf das Jugendamt oder etwa die Großeltern übertragen werden. Gegen den Gerichtsbeschluss ist als Rechtsmittel ein Widerspruch möglich.